

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorschriften ausgesetzene Standesgehalt nur ein Minimum, dessen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 23.

Wir werden Unsere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Revision unterstellen lassen, und hiernach entscheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- und Diätenfonds der Kreisregierung Kammer des Innern durch das bestehende dienliche Bedürfnis geboten sey.

§. 24.

Die Gehülfsfonds der Kreisregierungen Kammer des Innern sind in dem Budget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maße des dargezogenen Bedürfnisses erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfnisse sollen, wie solches auch bisher schon geschehen, bei gehöriger Nachweisung aus den bestehenden Reserven stets besonders bedekt werden.

§. 25.

Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorstehenden §§. nicht bereits beschiedenen Anträge und Wünsche, welche von Unseren Ständen in den Gesamt-Verschlüssen über das Budget dieser Ausgaben an Uns gebracht worden sind, werden Wir einer sorgfältigen Erwägung unterstellen.

II.

Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirktes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 26.

Bei der Festsetzung der Regie für die einzelnen Gerichte ist bis jetzt schon der wirkliche Bedarf gehörig berücksichtigt; außerordentliche Bedürfnisse aber sind bei zureichender Rechtfertigung aus den bestehenden Reserven jeder Zeit besonders bedekt worden.

§. 27.

Wir müssen Anstand nehmen, dem Antrage, die Regiegeber bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen in dem Maße zu erhöhen, damit den Präsidien derselben die Mittel gegeben seyen, unbenutzt, jedoch sich gehörig qualifizirenden Accessisten angemessene Unterstützung zu lassen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Accessisten eine nicht zu motivirende Begünstigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienste sich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

§. 28.

Indem Wir hinsichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ständischen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abschlusses erteilte Entschliessung Bezug nehmen, erwidern Wir dessfalls noch Folgendes: